

Satzung TSC Swingjets Offenbach e.V.

Inhalt

1. Name und Sitz.....	1
2. Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins.....	1
2.A Vielfalt und Toleranz	2
3. Vergütungen für Vereinstätigkeiten	2
4. Aufgaben	3
5. Mitgliedschaft.....	3
6. Beiträge	5
7. Rechte der Mitglieder.....	5
8. Organe des Vereins.....	6
9. Vorstand	6
10. Mitgliederversammlung	8
11. Eigenständige Einheiten	10
12. Kassenprüfer.....	10
13. Datenschutz	10
14. Protokollierung.....	13
15. Auflösung des Vereins.....	13
Anlage.....	14

Satzung des TSC Swing Jets Offenbach e.V.

Stand: 11.3.2026

1. Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen: TSC (Tanzsportclub) Swing Jets Offenbach e.V.
- 1.2. Anschrift des Vereins: c/o Enrico Saviello, An der Wolfsweide 8, 60435 Frankfurt am Main
- 1.3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach unter der Nummer VR 5871 eingetragen.
- 1.4. Der Verein hat seinen Sitz in Offenbach und ist Mitglied in folgenden Verbänden:
 - a. Landessportbund Hessen e.V. unter der Vereinsnummer 29561
 - b. Deutscher Tanzsportverband e.V. unter der Vereinsnummer 4148
 - c. Hessischer Tanzsportverband e.V.
- 1.5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tanzsports und der Swingtanzkultur.
- 2.2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes für alle Altersstufen mit festgelegten Übungs- und Trainingsstunden, Workshops und Tanzveranstaltungen und dem Einsatz von Übungsleiterinnen und Übungsleitern oder qualifizierten Trainerinnen und Trainern. Der Verein ist dem interkulturellen Erbe des Swingtanzes verpflichtet und gewährt durch geeignete Maßnahmen und Veranstaltungen einen tieferen Einblick in Geschichte und Hintergründe des Swingtanzes.

2.3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

2.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.A Vielfalt und Toleranz

Der Verein ist über soziale, kulturelle und ethnische Grenzen hinweg tätig und getragen von Toleranz und gegenseitigem Respekt unter den Vereinsmitgliedern und gegenüber unseren Gästen. Der Verein bietet in seiner Arbeit einen Raum, der die Vielfalt und die körperliche Unversehrtheit unserer Mitglieder respektiert und schützt. Bestrebungen, die diesen Prinzipien und den Regeln unserer Vereinssatzung widersprechen, werden nicht geduldet.

Wir möchten für alle eine einladende und sichere Atmosphäre schaffen, unabhängig von Geschlecht, ethnischer Zugehörigkeit, Alter, sexueller Orientierung, Religion, Nationalität, äußerem Erscheinungsbild, Tanzerfahrung oder Rolle! Während unserer Veranstaltungen werden Belästigungen jeglicher Art und gegenüber jeder Person nicht toleriert. Belästigung umfasst, ist aber nicht beschränkt auf, beleidigende verbale Äußerungen, Hassrede, absichtliche Einschüchterung, Nachstellung, Belästigung durch unerwünschte Fotografie oder Aufnahmen, unangemessenen körperlichen Kontakt und unerwünschte sexuelle Hinwendung – persönlich oder online

3. Vergütungen für Vereinstätigkeiten

3.1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

3.2. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, eines befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnisses oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

3.3. Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeiten nach § 3 Ziff. 2 trifft die Mitgliederversammlung.

3.4. Im Übrigen haben sowohl die Mitarbeiter als auch die Vorstandsmitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören

insbesondere Porto, Telefon-, Seminar- Fahrt- und Reisekosten sowie Büromaterial und sonstige Auslagen.

3.5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

3.6. Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Vorstandes kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung gezahlt werden, die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.

Die Vergütungsregelungen werden durch Vorstandsbeschluss aktualisiert und für Mitglieder des Orgateams und auf Anforderung auch Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

4. Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die

4.1. Durchführung von sportlichen Tanzveranstaltungen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen.

4.2. Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports durch Teilnahme an und Auftritte bei geeigneten Veranstaltungen.

4.3. Durchführung von sportlichen Tanzveranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports.

4.4. Durchführung von Informationsveranstaltungen zur Swingtanzkultur.

5. Mitgliedschaft

5.1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen können fördernde Mitglieder werden, der Antrag erfolgt schriftlich.

5.2. Mitglieder des Vereins sind: Erwachsene, Jugendliche (von 14-17 Jahren), Kinder (unter 14 Jahren), Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung), passive Mitglieder, Fördernde Mitglieder (juristische Personen)

5.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren. Vorgaben der Trainerinnen und Trainer bezogen

auf den Umgang mit Räumen und Material oder die Sicherheit für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind zu beachten.

5.4. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

5.5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitglieds.

5.6. Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand schriftlich gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen jeweils zum Quartalsende möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

5.7. Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:

- wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird
- bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien
- wegen respektlosen oder diskriminierenden Verhaltens gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder Gästen
- wegen ungebührlichen Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird. Es kommen die in Abs. 2.A niedergelegten Grundsätze zur Anwendung.

5.8. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Mitglied darf sich auf der Mitgliederversammlung dazu äußern oder schriftlich dazu Stellung nehmen. Stellt ein Mitglied einen schriftlichen Antrag auf Ausschluss eines anderen Mitglieds, kann der Vorstand das beschuldigte Mitglied von der Teilnahme am Vereinsleben bis zur kommenden Mitgliederversammlung ausschließen. Die Mitgliedschaft ruht bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

5.9. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

6. Beiträge

6.1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Beiträge der Anlage zu entnehmen.

6.2. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

6.3. Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich ~~hierzu~~ bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichenden Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe der Gläubiger-ID: DE40ZZZ00002212498 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) vierteljährlich zur Mitte des Quartals um den 15. Bankarbeitstag des jeweiligen Monats ein. (15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November). Sollte der 15. des Monats auf einen Wochenend- oder Feiertag fallen, so wird der Einzug zum nächstmöglichen Bankarbeitstag erfolgen.

6.4. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.

6.5. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages zu sorgen. Ist der Beitrag zu den Abbuchungsterminen bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu 10 Euro je Einzelfall verhängen.

6.6. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

7. Rechte der Mitglieder

7.1. Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.

7.2. Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in § 7 Nr. 1 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.

7.3. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

7.4. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

7.5. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen. Sie wählen den Vorstand. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nur eine fremde Stimme vertreten.

8. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

9. Vorstand

Der Vorstand besteht aus den folgenden Personen:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der Stellvertretenden
- dem/der Kassenführenden

Die Mitglieder können in der Mitgliederversammlung über die Aufnahme weiterer Vorstandsmitglieder und Beisitzer / Beisitzerinnen entscheiden.

9.1. Der Vorstand wird aus dem Kreis der Vereinsmitglieder gewählt. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

9.2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzender, Stellvertretender und Kassensführer. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

9.3. Der Vorstand ist verantwortlich für die laufenden Geschäfte des Vereins und alle Verwaltungsaufgaben so wie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

9.4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

9.5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

9.6. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt.

9.7. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versandbestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.

9.8. Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.

9.9. Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.

9.10. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

9.11. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

9.12. Der Vorstand erstellt den Jahresbericht und einen jährlichen Kassenbericht. Auf Anfrage der Mitglieder erteilt der Vorstand jederzeit Auskunft über den Kassenstand.

10. Mitgliederversammlung

10.1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt)
- Erlass von Ordnungen
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll bis zum 31.03. eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung - für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Kommunikation im Verein kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn

der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgerecht gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

10.2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.

10.3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Bei Wahlen kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen. Der Vorstand nach § 26 BGB muss einzeln, der Rest des Vorstands kann per Blockwahl gewählt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

10.4. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung

- die gestellten Anträge
- das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde
- die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

11. Eigenständige Einheiten

Einzelne Einheiten, zum Beispiel Jugendgruppen, können bei der Mitgliederversammlung beantragen, sich im Rahmen dieser Satzung eigenständig zu verwalten. Sofern die Mitgliederversammlung zustimmt, können die Einheiten ein eigenes Budget zugewiesen bekommen.

12. Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nur einmal wiedergewählt werden.

13. Datenschutz

13.1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter und nicht-automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein.

13.2. Die in (1) genannten Daten sind Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt. Die Bereitstellung der übrigen Daten ist freiwillig; sie sind für die Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der freiwilligen Daten ist Art. 6 Abs. 1a) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

13.3. Der Vorstand benennt einen Verantwortlichen für die Datenverarbeitung (E-Mail: mitglieder@swingjets.de); sein Stellvertreter ist der Kassenführende (E-Mail: Finanzen@swingjets.de).

13.4. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Datenschutzbeauftragten (E-Mail: datenschutz@swingjets.de). Dieser darf sich in Absprache mit dem Vorstand extern beraten lassen oder Schulungen besuchen.

13.5. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung (einschließlich des Beitragseinzugs), Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins [ggf. andere und/oder weitere Zwecke]. In diesem Zusammenhang werden die Daten Vorstandsmitgliedern und sonstigen Vereinsmitgliedern soweit zur Kenntnis gegeben, wie es deren Ämter und Aufgaben im Verein erfordern. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1b) DSGVO. Sofern sich die Datenverarbeitung auf andere Rechtsgrundlagen stützt, wird dies in diesem Paragraphen erwähnt.

13.6. Im Zusammenhang mit seinen öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Tanzsportveranstaltungen, Auftritte, Trainingsstunden, spontane Tanztreffen) veröffentlicht der Verein und/oder Kooperationspartner Fotos/Videos von der Veranstaltung sowie einen Bericht darüber im Internet (z.B. auf seiner Homepage und in sozialen Netzwerken wie Facebook o.ä.) und übermittelt Fotos nebst Bericht womöglich an Print und Online-Zeitungen. Soweit die Untertexte zu Fotos oder die Berichte auf bestimmte Teilnehmer an der Veranstaltung hinweisen, werden dabei höchstens Vorname, Vereinszugehörigkeit sowie gegebenenfalls Funktion und Aufgabe im Verein veröffentlicht/übermittelt. Auf die Aufnahmen und geplante Veröffentlichung wird am Eingang zu jeder Veranstaltung hingewiesen. Dies dient der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Vereins, ohne die er seine Satzungszwecke und Aufgaben nicht erfüllen kann. Die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung/Übermittlung der vorgenannten Daten ist Artikel 6 Absatz 1b) DSGVO. Zumindest überwiegen die Interessen und Grundrechte der Mitglieder nicht gegenüber den berechtigten Interessen des Vereins (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1f) DSGVO). Die Vorschriften der §§ 22, 23 des Kunsturhebergesetzes (KUG) zum Recht am eigenen Bild werden gewahrt. Sonstige Fotos einzelner Personen oder weitere Daten veröffentlicht / übermittelt der Verein nur mit Einwilligung der betroffenen Person (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1a) DSGVO).

13.7. Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisaufnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, wird ihm eine Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten

nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, gelöscht werden.

13.8. Zur Durchführung von Veranstaltungen erstellt der Verein Helferlisten mit den erforderlichen Kommunikationsdaten. Diese Listen werden nur innerhalb des Vereins an andere Helfer und die Organisatoren der Veranstaltung weitergegeben (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1b) DSGVO). Eine darüberhinausgehende Veröffentlichung der Listen (z.B. im Internet) bedarf der Einwilligung der betroffenen Helfer (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1a) DSGVO). 13.9. Soweit der Vorstand oder Mitglieder Informationen über digitale Wege kommunizieren, ist darüber die Mitgliederversammlung und der Datenschutzbeauftragte zu informieren. Alle Teilnehmer an der Kommunikation werden zu Beginn informiert, dass die Gespräche gegebenenfalls über Servern außerhalb Deutschlands oder der EU gesendet werden. Sollen Mitgliederdaten in einer Cloud gespeichert werden, muss dazu die Mitgliederversammlung zustimmen und es deren Einverständnis eingeholt werden. Es sollten in jedem Fall DSGVO konforme Dienstleister beauftragt werden. 13.10. Die Mitgliederdaten werden spätestens 2 Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung und für historische Berichte und Darstellungen des Vereins nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.

13.11. Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den in (3) genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.

13.12. Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich, per E-Mail, Messenger oder Online-Formular erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann schriftlich oder per E-Mail an die in (3) genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

13.13. Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden.

14. Protokollierung

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren. Das Protokoll kann live digital erfasst werden und bei Vorhandensein der entsprechenden Technik (Touch Pen) auch direkt digital unterzeichnet werden. Die Archivierung kann digital auf einem mit Backup gesicherten System erfolgen.

15. Auflösung des Vereins

5.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

15.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

15.3. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

16. Inkrafttreten

Die ursprüngliche Fassung der Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 16.02.2019 in Offenbach beschlossen und ist mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft getreten.

Die vorliegende Version der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11.3.2026 einstimmig beschlossen und wird zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Offenbach am Main eingereicht.

Anlage

1. Mitgliedsbeitrag - Stand 11.3.2026

20€/ Monat